Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Baden-Württemberg über die Ausschreibung "Breitbandinfrastruktur Ländlicher Raum"

vom 11.03.2011

Das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz führt im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) eine weitere Ausschreibung für das Jahresprogramm 2011 **"Breitbandinfrastruktur Ländlicher Raum"** durch. Grundlage ist die ELR-Verwaltungsvorschrift vom 14. Februar 2011. Die vorliegende Bekanntmachung ersetzt die Ausschreibung der Sonderlinie "Breitbandinfrastruktur Ländlicher Raum" für das Jahresprogramms 2011 vom 17.09.2010.

1. Grundsätzliches

Das Verfahren und die Förderung erfolgt auf Grund wettbewerbsrechtlicher und beihilferechtlicher Bestimmungen der Europäischen Union. Unterschieden wird dabei zwischen einer breitbandigen Grundversorgung der Bevölkerung und von gewerblichen Anschlüssen von mindestens 1 Megabit pro Sekunde (Mbit/s) beim Herunterladen und einem Ausbau von Glasfaserstrukturen bei einem nachgewiesenen erhöhten gewerblichen Bedarf von mindestens 25 Mbit/s beim Herunterladen. Eine Förderung des breitbandigen Ausbaus endet i. d. Regel beim letzten Kabelverzweiger (KVZ). Nur im Rahmen von Glasfasernetzen ist eine Förderung des Leitungsausbaus bis zur Grundstücksgrenze der betroffenen Betriebe förderfähig. Voraussetzung hierfür ist ein nachgewiesener symmetrischer Mindestbedarf von 25 Mbit/s.

2. Zuwendungsfähige Vorhaben (Nummer 5.1.5 der ELR-Verwaltungsvorschrift)

2.1 Glasfasernetze (Nummer 5.1.5.1.1 der ELR-Verwaltungsvorschrift)

Glasfasernetze umfassen Investitionen zum Aufbau kommunaler leistungsfähiger symmetrischer Hochgeschwindigkeitsnetze für Gewerbegebiete sowie in anderen Bereichen, in denen für 3 oder mehr in einem räumlichen Zusammenhang liegende gewerbliche Anschlüsse ein entsprechender Breitbandbedarf ab 25 Mbit/s symmetrisch plausibel nachgewiesen wird.

Gefördert wird die inner- und außerörtliche Verlegung von Leerrohren der Art "drei- oder mehrfach D 50" mit Glasfasereinzug bis zum letzten KVZ und die hieran anknüpfende Glasfaserstruktur hinter dem KVZ bis zur Grundstücksgrenze bebauter und unterversorgter, gewerblicher Anschlüsse seitens der jeweiligen Gemeinde als Eigentümerin oder wenn die Gemeinde allein über die Nutzung der Leerrohre mit Glasfasereinzug verfügungsberechtigt ist. Der Glasfasereinzug vor dem KVZ muss mind. 144 Fasern betragen.

2.2 Glasfasertrassen (Nummer 5.1.5.1.2 der ELR-Verwaltungsvorschrift)

Glasfasertrassen umfassen inner- und außerörtlich verlegte Leerrohre der Art "drei- oder mehrfach D 50" mit Glasfasereinzug von mindestens 144 Fasern mit Glasfasereinzug im gewerblichen Bereich, in dem für 3 oder mehr in einem räumlichen Zusammenhang liegende gewerbliche Anschlüsse ein erhöhter Bedarf ab 25 Mbit/s asymmetrisch beim Herunterladen plausibel nachgewiesen wird.

Gefördert wird die Verlegung bis zum letzten KVZ seitens der jeweiligen Gemeinde als Eigentümerin oder wenn die Gemeinde allein über die Nutzung der Leerrohre mit Glasfasereinzug verfügungsberechtigt ist.

2.3 Leerrohre (Nummer 5.1.5.1.3 der ELR-Verwaltungsvorschrift)

Der Förderschwerpunkt umfasst inner- und außerörtlich verlegte Leerrohre seitens der jeweiligen Gemeinde als Eigentümerin, oder wenn die Gemeinde allein über die Nutzung der Leerrohre verfügungsberechtigt ist. Die Verlegung ist bis zum KVZ förderfähig.

Auch die Mitverlegung von Leerrohren ohne Glasfasereinzug im Rahmen überörtlicher Infrastruktureinrichtungen ist bis zum KVZ förderfähig, sofern die bestehende Breitbandinfrastruktur sinnvoll durch Leerrohrkapazitäten ergänzt werden kann.

2.4 **Zuwendungen der Gemeinden an Netzbetreiber (Nummer 5.1.5.1.4 der ELR-Verwaltungsvorschrift)**
Zuwendungen der Gemeinden an Netzbetreiber bis max. 75.000 € pro Maßnahme, die die Gemeinden jeweils nach Maßgabe der "Staatliche Beihilfe Nr. N 570/2007 – Deutschland, Eckpunkte zur Breitbandversorgung des ländlichen Raumes Baden-Württemberg" der Europäischen Union an Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder leitungsungebundene Breitbandinfrastrukturen geben, können gefördert werden.

2.5 **Modelle (Nummer 5.1.5.1.5 der ELR-Verwaltungsvorschrift)**
Einmalige Vorhaben, die sich insbesondere durch ihren innovativen und/oder vorbildhaften Charakter zur Versorgung ländlich geprägter Orte mit Breitbandinfrastruktur sowie durch ihre Anpassungsfähigkeit an neue Entwicklungen auszeichnen, können gesondert gefördert werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

In Ergänzung zu Nummer 5.1.5 der ELR- Verwaltungsvorschrift gelten folgende Voraussetzungen:

3.1 bei der Beantragung einer Förderung für **Glasfasernetze**

a. Der plausibel belegte Nachweis einer unzureichenden Breitbandversorgung im gewerblichen Bereich, die in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde nicht verbessert werden wird für 3 oder mehr in einem räumlichen Zusammenhang liegende gewerbliche Anschlüsse mit einem höheren nicht gedeckten symmetrischen Bedarf (mind. 25 Mbit/s). Der Nachweis muss durch eine Marktanalyse entsprechend dem einschlägigen Leitfaden für Kommunen, Schritt 1 erfolgen. Die Ergebnisse können veröffentlicht werden.

b. Das Ergebnis des Nachweises einer Abfrage bei den örtlichen Gas-, Strom- und privaten Wasserversorgern, ob diese an einer Mitverlegung oder einer Mitnutzung des Leerrohrs für eigene Zwecke interessiert sind. Dabei müssen sie bei einer Mitverlegung einen angemessenen Kostenanteil selbst tragen oder bei Mitnutzung ein Nutzungsentgelt entrichten. In diesem Fall gilt der Streckenabschnitt als Mitverlegung, auf den der Fördersatz nach Ziffer 4.1.e Anwendung findet.

c. Die Vorlage einer zunächst mit den angrenzenden Gemeinden sowie mit dem Landkreis abgesicherten, im Anschluss daran mit der Landesanstalt für Kommunikation abgestimmten Gemeindekonzeption, aus der hervorgeht, wie der zu versorgende Bereich mit Glasfaserinfrastruktur versorgt wird. Hierzu ist erforderlich, die Anschlusspunkte an die überregionalen Glasfaserverbindungen sowie deren Betreiber aufzuzeigen.

d. Die Konzeption muss in einer beizulegenden amtlichen Karte in der Regel im Maßstab 1:10.000 die zu versorgenden Gebiete und den Verlauf der Breitbandtrassen aufzeigen. Für die gewerbliche Versorgung ab dem letzten KVZ muss die Konzeption den Verlauf der Glasfaserinfrastruktur und die zu versorgenden Grundstücke in einer beizulegenden amtlichen Karte im Maßstab 1:2.500 aufzeigen. Die Karte ist Bestandteil des Antrags.

e. In der Konzeption muss dargelegt werden, dass das Netz an mind. eine existierende überregionale Glasfaserleitung (backbone) angeschlossen wird. Als Anschlusspunkte an bestehende Glasfasernetze werden die Netze von denjenigen Betreibern bevorzugt, die nicht benutzte Glasfaserkapazität vermieten.

f. Gefördert wird die Verlegung bis zur Grundstücksgrenze der unterversorgten, gewerblich genutzten Grundstücke. Der Ausbau des Glasfasernetzes muss zwingend bis zum Grundstück der unterversorgten Betriebe erfolgen.

g. Die überörtliche Zuführung muss bis zum letzten KVZ entsprechend der Mindestvoraussetzung (Leerrohre der Art "drei- oder mehrfach D 50" und Glasfaserkabel mit mindestens 144 Fasern) erfolgen. Gefördert wird grundsätzlich nur der Glasfasereinzug in ein einziges Leerrohr. Die Verteilung innerhalb des Gebiets orientiert sich an der Netzkonzeption.

h. Für eine Bewilligung sind die vorherige Abstimmung und die inhaltliche Anerkennung der Maßnahme durch das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz erforderlich.

3.2 bei der Beantragung einer Förderung für **Glasfasertrassen**

a. Der plausibel belegte Nachweis einer unzureichenden Breitbandversorgung im gewerblichen Bereich, die in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde nicht verbessert werden wird für 3 oder

mehr in einem räumlichen Zusammenhang liegende gewerbliche Anschlüsse mit einem höheren nicht gedeckten Bedarf ab 25 Mbit/s asymmetrisch beim Herunterladen. Der Nachweis muss durch eine Marktanalyse entsprechend dem einschlägigen Leitfaden für Kommunen, Schritt 1 erfolgen. Die Ergebnisse können veröffentlicht werden.

b. Nachweis, dass die fehlende und / oder unzureichende gewerbliche Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde nicht verbessert werden wird.

c. Angaben zu bereitstehenden Verteilerstandorten vorhandener Breitbandanbieter.

d. Das Ergebnis des Nachweises einer Abfrage bei den örtlichen Gas-, Strom- und privaten Wasserversorgern, ob diese an einer Mitverlegung oder einer Mitnutzung des Leerrohrs für eigene Zwecke interessiert sind. Dabei müssen sie bei einer Mitverlegung einen angemessenen Kostenanteil selbst tragen oder bei einer Mitnutzung ein Nutzungsentgelt entrichten. In diesem Fall gilt der Streckenabschnitt als Mitverlegung, auf den der Fördersatz nach Ziffer 4.1.e Anwendung findet.

e. Die Vorlage einer zunächst mit den angrenzenden Gemeinden sowie mit dem Landkreis abgesicherten Gemeindekonzeption, aus der hervorgeht, wie der zu versorgende Bereich mit Glasfaserinfrastruktur versorgt wird. Hierzu ist erforderlich, die Anschlusspunkte an die überregionalen Glasfaserverbindungen sowie deren Betreiber aufzuzeigen. Die Bewilligungsstelle ist im Einzelfall berechtigt, die Konzeption durch die Landesanstalt für Kommunikation prüfen zu lassen.

f. Die Konzeption muss in einer beizulegenden amtlichen Karte in der Regel im Maßstab 1:10.000 die zu versorgenden Gebiete und den Verlauf der Breitbandtrassen aufzeigen.

g. In der Konzeption muss dargelegt werden, dass die Trasse an ein existierendes Glasfasernetz angeschlossen wird. Sofern es konzeptionell umsetzbar ist, sollen weitere Anschlüsse an die Netze unterschiedlicher Anbieter erfolgen.

h. Gefördert wird grundsätzlich nur der Glasfasereinzug in ein einziges Leerrohr bis zum letzten KVZ.

3.3 bei der Beantragung einer Förderung für **Leerrohre**

a. Ein Nachweis der fehlenden und / oder unzureichenden Breitbandversorgung (bisher kleiner als 1 Mbit/s beim Herunterladen) im zu versorgenden Gebiet, die in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren nicht ohne Leistungen der Gemeinde verbessert werden wird. Der Nachweis muss durch eine Marktanalyse entsprechend dem einschlägigen Leitfaden für Kommunen, Schritt 1 erfolgen.

b. Die nachvollziehbare Darstellung des prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet muss mindestens 3 gewerbliche Anschlüsse oder im Regelfall 25 Haushalte umfassen. Die Ergebnisse können veröffentlicht werden.

c. Angaben zu bereitstehenden Verteilerstandorten vorhandener Breitbandanbieter.

d. Das Ergebnis eines Nachweises einer Abfrage bei den örtlichen Gas-, Strom- und privaten Wasserversorgern, ob diese an einer Mitverlegung oder einer Mitnutzung des Leerrohrs für eigene Zwecke interessiert sind. Dabei müssen sie bei einer Mitverlegung einen angemessenen Kostenanteil selbst tragen oder bei einer Mitnutzung ein Nutzungsentgelt entrichten. In diesem Fall gilt der Streckenabschnitt als Mitverlegung, auf den der Fördersatz nach Ziffer 4.1.e Anwendung findet.

e. Die Vorlage einer Gemeindekonzeption für die Breitbandinfrastruktur ist erforderlich. Die Konzeption soll mit angrenzenden Gemeinden und dem Landkreis abgestimmt sein.

f. In der Konzeption soll dargelegt werden, dass sich durch die verlegten Leerrohre mittelfristig ein durchgängiges Netz ergibt. Das Leerrohr soll an existierende Glasfasertrassen (möglichst unterschiedlicher Betreiber) anschließbar sein.

g. Die Konzeption muss in einer beizulegenden amtlichen Karte in der Regel im Maßstab 1:10.000 die zu versorgenden Gebiete und den Verlauf der Breitbandtrassen aufzeigen. Die Karte ist Bestandteil des Antrags.

Bei einer Beantragung zur **Leerrohrverlegung im Rahmen von Infrastrukturmaßnahmen** entfallen der Nachweis der fehlenden und / oder unzureichenden Breitbandversorgung sowie des prognostizierten Bedarfs (Buchst. a und b) sowie die Abfrage nach Ziffer d. Anstelle der Ziffern e bis g genügt eine Darstellung, dass die bestehende Breitbandinfrastruktur sinnvoll durch die Leerrohrkapazitäten ergänzt werden kann.

3.4 bei der Beantragung einer Förderung für **Zuwendungen an Netzbetreiber**

a. Ein Nachweis der fehlenden und / oder unzureichenden Breitbandversorgung (bisher kleiner als 1 Mbit/s beim Herunterladen) im zu versorgenden Gebiet, die in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren nicht ohne Leistungen der Gemeinde verbessert werden wird. Der Nachweis muss durch eine Marktanalyse entsprechend dem einschlägigen Leitfaden für Kommunen, Schritt 1 erfolgen.

b. Die nachvollziehbare Darstellung des prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet muss mindestens 3 gewerbliche Anschlüsse oder im Regelfall 25 Haushalte umfassen. Die Ergebnisse können veröffentlicht werden.

c. Alternativ genügt nur der Nachweis einer unzureichenden Breitbandversorgung im gewerblichen Bereich, wenn die flächendeckende Grundversorgung mit 1 Mbit/s beim Herunterladen gegeben ist, jedoch 3 oder mehr in einem räumlichen Zusammenhang liegende gewerbliche Anschlüsse einen höheren nicht gedeckten Bedarf (mind. 25 Mbit/s asymmetrisch beim Herunterladen oder mind. 25 Mbit/s symmetrisch) plausibel nachweisen können und dieser Bedarf in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde nicht verbessert werden wird. Die Ergebnisse können veröffentlicht werden.

d. Wurden zuvor kommunale Leerrohre verlegt und im Rahmen der "Breitbandinitiative Ländlicher Raum" gefördert, kann ein Antrag auf Zuwendungen der Gemeinde an einen Netzbetreiber erst gestellt werden, wenn für die vorausgegangene Maßnahme ein Schlussverwendungsnachweis vorliegt.

Die Gewährung einer Beihilfe durch Vertragsabschluss der Gemeinde mit dem Netzbetreiber darf erst erfolgen, wenn die Bewilligung für eine Förderung erteilt wurde.

3.5 bei der Beantragung einer Förderung für **Modelle**

a. Darstellung des vorbildhaften und/oder innovativen Charakters.

b. Ein Nachweis der fehlenden und / oder unzureichenden Breitbandversorgung (bisher kleiner als 1 Mbit/s beim Herunterladen) im zu versorgenden Gebiet, die in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren nicht ohne Leistungen der Gemeinde verbessert werden wird. Der Nachweis muss durch eine Marktanalyse erfolgen.

c. Die nachvollziehbare Darstellung des prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet muss mindestens 3 gewerbliche Anschlüsse oder im Regelfall 25 Haushalte umfassen. Die Ergebnisse können veröffentlicht werden.

d. Alternativ genügt nur der Nachweis einer unzureichenden Breitbandversorgung im gewerblichen Bereich, wenn die flächendeckende Grundversorgung mit 1 Mbit/s beim Herunterladen gegeben ist, jedoch 3 oder mehr in einem räumlichen Zusammenhang liegende gewerbliche Anschlüsse einen höheren nicht gedeckten gewerblichen Bedarf plausibel nachweisen können (mind. 25 Mbit/s asymmetrisch beim Herunterladen oder mind. 25 Mbit/s symmetrisch) und dieser Bedarf in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde nicht verbessert werden wird. Die Ergebnisse können veröffentlicht werden.

e. Sofern eine leitungsgebundene Infrastruktur errichtet wird das Ergebnis einer Abfrage bei den örtlichen Gas-, Strom- und privaten Wasserversorgern, ob diese an einer Mitverlegung oder einer Mitnutzung des Leerrohrs für eigene Zwecke interessiert sind. Dabei müssen sie bei einer Mitverlegung einen angemessenen Kostenanteil selbst tragen oder bei Mitnutzung ein Nutzungsentgelt entrichten.

f. Für eine Bewilligung sind die vorherige Abstimmung und die inhaltliche Anerkennung der Maßnahme durch das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz erforderlich.

4. Höhe der Pauschalen

4.1 Die Pauschalen nach Nummer 8.3.5.3 der ELR-Verwaltungsvorschrift betragen:

a. bei Neuverlegung von Leerrohren ohne Glasfasereinzug mit einem Festbetrag von
   - 25 €/lfm bei versiegelter und
   - 15 €/lfm bei nicht versiegelter Fläche.

b. bei Neuverlegung von Leerrohren mit Glasfasereinzug mit einem Festbetrag von
   - 35 €/lfm bei versiegelter und
   - 20 €/lfm bei nicht versiegelter Fläche.

c. Bei Neuverlegung von Glasfaser ohne Leerrohre nach dem KVZ mit einem Festbetrag von
   - 10 €/lfm bei versiegelter und
   - 5 €/lfm bei nicht versiegelter Fläche

d. bei Nachweis besonders schwieriger Geologie (Blocküberlagerungen, felsige Oberfläche u.ä.) durch Vorlage einer Bestätigung der schwierigen Geologie durch die Unteren Forst- bzw. Landwirtschaftsbehörden mit einem Aufschlag um 5 €/lfm auf die Förderbeträge nach der Ziffer 4.1.a und 4.1.b.

e. Soweit die Verlegung im Verbund mit anderen Unternehmen erfolgt **(Mitverlegung)**, die ihrerseits einen angemessenen Kostenanteil an der Baumaßnahme tragen, reduzieren sich die unter den Ziffern a. bis d. genannten Pauschalbeträge für diesen Streckenabschnitt auf 10 €/lfm.

4.2 Die Förderung nach Nummer 8.3.5.1 der ELR-Verwaltungsvorschrift ist auf 30.000 Euro begrenzt.

5. Dokumentationspflicht (Nummer 10.3 der ELR Verwaltungsvorschrift)

Die Förderung ist mit einer Dokumentationspflicht verbunden. Mit Ausnahme von Vorhaben "Zuwendungen an Netzbetreiber" sind die Breitbandtrassen mit den verlegten Leerrohren vom Bauherr in einer amtlichen Karte im Maßstab von i.d.R. 1:10.000 zu

dokumentieren. Bei den Vorhaben "Glasfasernetze" sind Glasfaserstrecken nach dem letzten KVZ im Maßstab von 1:2.500 zu dokumentieren. Darüber hinaus sind die Ergebnisse dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg als Trassenverlauf mit Trassenbruchpunkten und sonstigen wichtigen Trassenbestandteilen in der Lage (Gauß-Krüger-Koordinaten-System) im Datenaustauschformat shape, dxf oder dwg mindestens in 2 dm-Genauigkeit zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde erhält eine Dokumentationsbescheinigung. Diese ist Abrechnungsgrundlage und ist für den Schlussverwendungsnachweis vorzulegen.

6. Verfahren

Zum weiteren Verfahren wird auf die einschlägigen Leitfäden des MLR verwiesen.

Die für die Antragstellung notwendigen Formulare können unter der Internetadresse http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1244391/index.html und http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1244389/index.html abgerufen werden.

Im Übrigen gelten die ELR-Verwaltungsvorschriften